

Nr. 19 – MENGENÜBERSCHREITUNG

Die Aufnahme der Arzneispezialität in den Erstattungskodex **beschränkt sich** auf die **in der Klammer** angegebene Menge an Originalpackungen, die maximal abgegeben werden darf, zB 20 St (2) bedeutet die freie Verschreibbarkeit von 2 OP zu je 20 Stück. **Erfolgt keine Angabe, darf nur eine Packung abgegeben werden.** Dies gilt nicht nur für Arzneispezialitäten aus dem Grünen Bereich, sondern auch für jene der **Gelben Box zuzüglich der dokumentationspflichtigen** Heilmittel.

Handelt es sich um ein **RE2-Präparat** darf - auch bei vollständigem Zutreffen der im EKO angeführten bestimmten Verwendung - maximal die im Erstattungskodex angegebene Menge dokumentiert werden.

Bedarf es der Verschreibung einer **größeren als der im EKO angegebenen Menge**, ist jedenfalls - analog zur Mengenüberschreitung bei Präparaten der Grünen Box - eine **ABS-Anfrage/ABS-Anfrage zur Langzeitverordnung** zur chef- und kontrollärztlichen Bewilligung unter **Angabe des Grundes des erhöhten Bedarfes** erforderlich (zB erhöhte Dosierung). Dies ist bei jenen Krankenversicherungsträgern, die eine Zielvereinbarung abgeschlossen haben, wie zB die Oö. Gebietskrankenkasse, nicht erforderlich. Bei Langzeitverordnungen im ABS ist eine individuelle Abbuchung bis zum Dreimonatsbedarf möglich.